VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.10.1986 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 II beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.01.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

gez. NIESEL
Stadtdirektor

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Maßstab: 1:500

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187). Dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 06.07.). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Fragbarkeit

Hannover, den ~~07.07.1987~~ 22.09.93 (Siegel)
i.V. gez. KORTE Vm.Ass.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der
NILEG
Niedersächsische
Landesentwicklungsgesellschaft mbH

Hannover im August 1992

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.08.1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.11.92 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.11.1992 bis 08.01.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lohne, den 02.09.93

gez. NIESEL
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ..... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom ..... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ..... gegeben.

Lohne, den

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.06.1993 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lohne, den 02.09.93

gez. NIESEL
Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage - Az.: 309.5-21102-60006/12/II ~~unter Auflagen/mit Maßgaben/als Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile~~ - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltendgemacht.

Oldenburg, den 21.12.1993

Bezirksregierung Weser-Ems
Im Auftrage

gez. Klie (Siegel)

Der Bebauungsplan ist der Genehmigungsbehörde ..... gemäß § 11 Abs. 3 BauGB angezeigt worden. Diese erklärt mit Verfügung vom heutigen Tage, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.

....., den

Der Rat der Stadt ist den in der Genehmigungsverfügung vom ..... (Az.: .....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am ..... beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Lohne, den

Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 28.01.94 im Amtsblatt REG. BEZ. WESER-EMS Nr. 4 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 28.01.94 rechtsverbindlich geworden.

Lohne, den 01.02.1994

gez. NIESEL
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Lohne, den

Stadtdirektor

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Lohne dieses Bebauungsplan Nr.12II bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung am 09.06.1993 beschlossen.

Lohne, den 02.09.93

gez. DIEKMANN (Siegel) gez. NIESEL
Bürgermeister Stadtdirektor

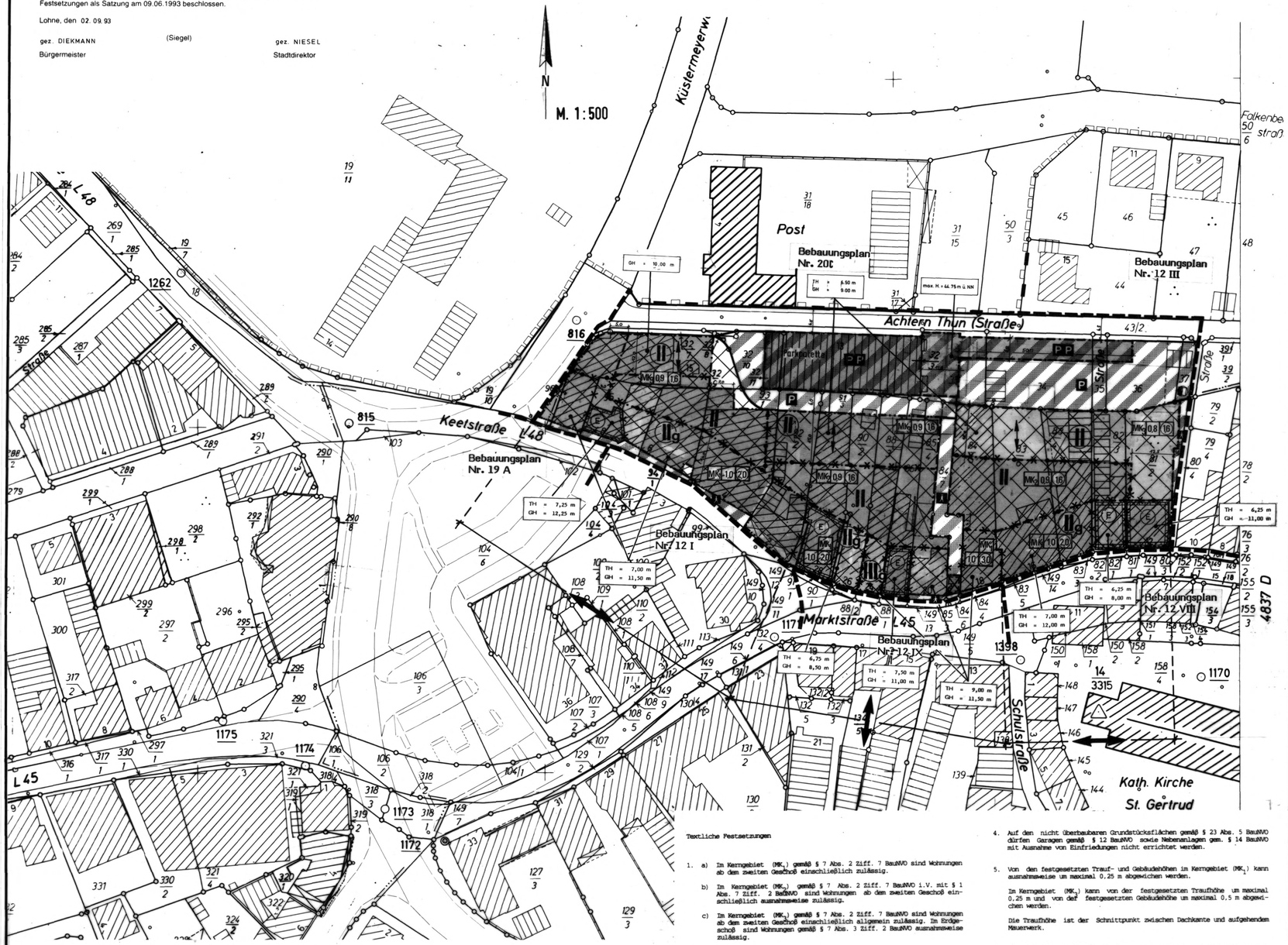

Textliche Festsetzungen

1. a) Im Kerngebiet (MK_1) gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 7 BauNVO sind Wohnungen ab dem zweiten Geschoß einschließlich zulässig.

   b) Im Kerngebiet (MK_2) gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 7 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 7 Ziff. 2 BauNVO sind Wohnungen ab dem zweiten Geschoß einschließlich ausnahmsweise zulässig.

   c) Im Kerngebiet (MK_3) gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 7 BauNVO sind Wohnungen ab dem zweiten Geschoß einschließlich allgemein zulässig. Im Erdgeschoß sind Wohnungen gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig.

2. An der Keetstraße und Marktstraße kann von der Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme um höchstens 2,0 m zurückgeblieben werden.

3. In den Kerngebieten (MK_{1-3}) sind Vergnügungsstätten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO und sonst sie als sonstige nicht störende Gewerbebetriebe i.S. des § 7 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zugelassen werden könnten auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nicht zulässig.

4. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO dürfen Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO mit Ausnahme von Einfriedungen nicht errichtet werden.

5. Von den festgesetzten Trauf- und Gebäudehöhen im Kerngebiet (MK_1) kann ausnahmsweise um maximal 0,25 m abgewichen werden.

   Im Kerngebiet (MK_2) kann von der festgesetzten Traufhöhe um maximal 0,25 m und von der festgesetzten Gebäudehöhe um maximal 0,5 m abgewichen werden.

   Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt zwischen Dachkante und aufgehendem Mauerwerk.

6. a) Als Bezugspunkt für die festgesetzten Trauf- und Gebäudehöhen gilt die Oberkante Gehweg der erschließenden Straße vor dem Gebäude, bei Straßen mit Längsgefälle gilt der höchste Punkt der Straßenkrone vor dem Gebäude.

   b) Als Bezugspunkt für die Höhenbeschränkung der Parkpalette gilt die Oberkante Fertigfußboden des oberen Parkdecks.

7. Die mit Geh- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen werden zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- MK — Kerngebiete
- (20) — Geschoßflächenzahl
- 10 — Grundflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

- g — Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze, auch Abgrenzung unterschiedlicher Geschossigkeit und Bauweise

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- P P — Parkpalette

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Elektrizität
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Überbauter Durchgang
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- (E) — Umgrenzung von Erhaltungsbereichen
- TH — Traufhöhe als Höchstgrenze
- GH — Gebäudehöhe als Höchstgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Trauf- und Gebäudehöhen
- Stellung der baulichen Anlagen
- Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
- max. H ü NN — maximale Höhe über NN

Stadt Lohne
Bebauungsplan Nr. 12 II

FÜR DAS GEBIET "KEETSTRASSE - MARKTSTRASSE IM SÜDEN - ACHTERN THUN IM NORDEN"

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Vechta am : 24.03.1987 Az.: 763/87

NILEG
Wir machen Lebensräume wahr.
NILEG · Niedersächsische
Landesentwicklungsgesellschaft mbH

Satzung 09.06.1993